



Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 19.05.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5a)

1,5; wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.

§ 5 Abs. 5 b)

1,2; wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) auch aber nicht überwiegend gewerblich oder auch aber nicht überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Güstrow, 26.05.2016

A. Schuldt
Bürgermeister

